

Personen mit steuerrechtlichem Wohnsitz oder Aufenthalt im Kanton: Quellensteuerabzug

1. Erwerbseinkommen

1.1. Steuerbare Leistungen

Für die Berechnung des Steuerabzuges ist bei hauptberuflicher Tätigkeit der monatliche Bruttolohn massgebend. Sämtliche Leistungen (Lohn, Zulagen und Nebenbezüge, Kranken- und Unfallgelder) sind in dem Monat zu berücksichtigen, in welchem die Auszahlung, Überweisung oder Verrechnung erfolgt.

1.2. 13. Monatslohn, Gratifikationen

Auch der 13. Monatslohn bzw. die Gratifikation oder Feriengelder sind im Monat der Auszahlung abzurechnen.

Steuerberechnung:

Sachverhalt	Mann	Frau
Dezemberlohn 2005	3 522	2 555
Gratifikation	4 000	1 400
Bruttolohn	<u>7 522</u>	<u>3 955</u>
verheiratet, 3 Kinder		
Tarif	C3	С
Tarifstufe		
Mann 7 501 - 7 550	737.00	
Frau 3 951 - 4 000		470.00

1.3. Ferien, Krankheit, Unfall

Ist eine Lohnabrechnungsperiode wegen Ferienbezug, Krankheit oder Unfall unvollständig, so ist für die Besteuerung der (allenfalls reduzierte) Bruttolohn nicht umzurechnen.

Hingegen sind allfällige, vom Arbeitgeber im gleichen Monat ausgerichtete Ferien-, Kranken- sowie Unfallgelder zum Bruttolohn hinzuzurechnen.

1.4. Stundenlohn

Die monatlich unterschiedlich geleisteten Arbeitsstunden sind nicht massgebend. Satzbestimmend ist der effektiv ausgerichtete Monatslohn, d.h. es ist für die Satzbestimmung keine Umrechnung auf 180 Stunden vorzunehmen.



1.5. Zweiwochenlohn

Bei Zweiwochenlohn ist die gesamte pro Monat ausgerichtete Leistung für die Satzbestimmung massgebend.

Eine Umrechnung des Zweiwochenlohnes auf ein Monatseinkommen ist nicht vorzunehmen. Dies kann u.U. dazu führen, dass in einem Monat drei Lohnzahlungen erfolgen, auch in diesen Fällen ist der gesamte monatliche Lohn massgebend (auch bei Stundenlöhnen).

Es empfiehlt sich, entweder bei der ersten Lohnzahlung einen provisorischen Abzug und bei der zweiten den definitiven Steuerabzug, oder den gesamten Steuerabzug bei der zweiten Lohnzahlung vorzunehmen.

1.6. Zulagen und Nebenbezüge

Zulagen und Nebenbezüge sind in dem Monat zu berücksichtigen, in welchem die Auszahlung, Überweisung oder Verrechnung erfolgt. Nachzahlungen (z.B. Kinderzulagen) sind im Monat der Auszahlung quellensteuerpflichtig.

Zur Ermittlung der steuerbaren Leistung ist der Bruttolohn sowie die Zulagen und Nebenbezüge zu addieren.

1.7. Nettobarlohn

Übernimmt der Arbeitgeber (aufgrund mündlicher oder schriftlicher Vereinbarung) Leistungen, die bei Vereinbarung eines Bruttolohnes vom Arbeitnehmer zu zahlen sind oder ihm vom Lohn abgezogen werden, so sind diese Leistungen für die Ermittlung der Bruttoeinkünfte zum übrigen, bar ausbezahlten Lohn hinzuzurechnen.

Als zusätzliche Leistungen des Arbeitgebers, deren Bezahlung zusätzlich zum Nettobarlohn erfolgt, fallen namentlich in Betracht:

- die Arbeitnehmerbeiträge für AHV/IV/EO, ALV und NBUV;
- Versicherungsprämien;
- die Quellensteuer;
- Naturalleistungen.

Beispiel

Nebst Naturalleistungen (Kost und Logis) zahlt ein Landwirt einem ausländischen Arbeitnehmer mit zwei zulageberechtigten Kindern einen monatlichen Nettolohn von Fr. 2 000 aus.

Zudem kommt der Landwirt auch für die Arbeitnehmerbeiträge für AHV/IV/EO, ALV und NBUV, für die Versicherungsbeträge der quellenbesteuerten Personen sowie deren Steuern auf.



Nettolohn	Fr.	2 000.00
Naturalleistungen (Kost und Logis)*	Fr.	900.00
monatlicher Arbeitnehmerbeitrag für AHV/IV/EO (5.05 % von Fr. 2 900)	Fr.	146.45
monatlicher Arbeitnehmerbeitrag für ALV (1.50 % von Fr. 2 900)	Fr.	43.50
monatlicher Arbeitnehmerbeitrag für NBUV (1.20 % von Fr. 2 900)	Fr.	34.80
Haushaltszulage	Fr.	150.00
2 Kinderzulagen	Fr.	340.00
Beiträge für die Krankenversicherung*	Fr.	110.00
Total	Fr.	3 724.75
Steuer auf diesem Betrag (Annahme: Steuersatz nach Tarif B2 für 2002)	Fr.	43.00
für die Besteuerung massgebender Bruttolohn	Fr.	3 767.75
Der Steuerbetrag auf Fr. 3'767.75 beträgt gemäss Tarif B2	Fr.	48.00

^{*} Erbringt der Arbeitgeber auch Familienmitgliedern der quellenbesteuerten Person Leistungen (etwa Versicherungsbeiträge oder Naturalleistungen), sind diese ebenfalls zum steuerbaren Bruttolohn der quellenbesteuerten Person hinzuzurechnen.

1.8. Umrechnung der Bruttoeinkünfte

Zur Bestimmung des Steuerabzuges sind die Bruttoeinkünfte pro Monat massgebend. Die Bruttoeinkünfte sind auf einen vollen Monat umzurechnen, wenn die Lohnperiode wegen Stellenantritt oder Stellenaustritt nicht 30 Tage beträgt. Ist die Lohnabrechnungsperiode, in der zusätzliche Leistungen ausgerichtet werden, aus irgendeinem Grunde unvollständig (etwa wegen Stellenaustritts im laufenden Monat), so ist für die Bestimmung des massgebenden Steuersatzes der Bruttolohn zu ermitteln, der bei vollständiger Lohnabrechnungsperiode ausgerichtet würde.

Die Umrechnung erfolgt vom reduzierten Bruttomonatslohn. Werden zusätzliche Leistungen wie Gratifikationen, Feriengelder, Feiertagsentschädigungen usw. ausbezahlt, werden diese Beträge für die Satzbestimmung herangezogen. Keine Umrechnung erfolgt bei längerer ferienbedingter Abwesenheit, sofern das Arbeitsverhältnis nicht aufgelöst wurde.

<u>Beispiel</u>

Ein verheirateter, kinderloser Arbeitnehmer verlässt die Stelle am 14. November 2002. Zusätzlich zum (wegen Stellaustritts unvollständigen) Lohn von Fr. 1 680 erhält er eine Gratifikation in der Höhe von Fr. 2 000. Er erhält somit einen Bruttolohn von Fr. 3 680.

01.01.2002 - 3/4 - neu



Umrechnung des unvollständigen Lohnes auf einen vollen Monat:

Fr. $1680.00:14 \times 30 = Fr. 3600.00$

Massgebender Lohn für die Bestimmung des Steuersatzes:

Fr. 3 600.00 + Fr. 2 000.00 = Fr. 5 600 (Steuersatz gemäss Tarif B0 = **9.51** %)

Steuerberechnung: 9.51 % von Fr. 3 680.00 = Fr. 350.00

2. Ersatzeinkünfte

Auf Ersatzeinkünften (z.B. Taggelder usw.), welche der **Arbeitgeber** ausbezahlt, ergibt sich der Quellensteuerabzug, indem man die Ersatzeinkünfte mit einem allfälligen übrigen Erwerbseinkommen zusammenzählt (Gesamtprogression). Wird eine Ersatzleistung rückwirkend für mehrere Monate ausbezahlt, ist zur Berechnung des Quellensteuerabzuges dieser Betrag auf die Anzahl Monate anteilsmässig aufzuteilen.

Beispiel

Eine quellenbesteuerte Person (Annahme: Tarif B0) ist zu 50 % erwerbstätig und erzielt daraus ein monatliches Bruttoeinkommen von Fr. 2 000. Im Juli 2002 wird über den Arbeitgeber ein Krankentaggeld von insgesamt Fr. 25 000 für die Monate September 2001 bis Juni 2002 nachbezahlt.

Die anteilmässige Aufteilung des Krankentaggeldes ergibt einen monatlichen Betrag von Fr. 2 500. Die Nachzahlung ist im Monat der Auszahlung zum übrigen Bruttoeinkommen zu zählen und unterliegen mit dem Gesamtbetrag dem Steuerabzug zum Satz einer monatlichen Leistung.

	Steuersatz 7.15 %	Fr. 1 930.50
steuerbarer Bruttolohn	Fr. 27 000	
(September 2001 bis Juni 2002)		
+ Taggeldzahlung	Fr. 25 000	
Steuerbetrag: Lohn Juli 2002	Fr. 2 000	
	Fr. 4 500	= 7.15 %
+ monatliches Taggeld	Fr. 2 500	
Lohn Juli 2002	Fr. 2 000	
Steuersatz		Tarif B0